



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Öffentliche Bekanntmachung

Das Unternehmen E.ON Gas Storage GmbH (EGS), Essen, hat für die Erweiterung ihrer Erdgaskavernenspeicheranlage in Gronau-Epe die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a BBergG beantragt. Das Planfeststellungsverfahren beinhaltet im Wesentlichen Maßnahmen zum Ausbau der Ein- und Ausspeicherkapazität.

Der Ausbau erfolgt überwiegend auf dem vorhandenen Stationsgelände der Verdichter- und Entnahmestation (VES) in Epe auf Flächen, die bereits betrieblich genutzt werden.

Die vorhandene Verdichter- und Entnahmestation befindet sich im Außenbereich der Stadt Gronau, südwestlich des Stadtteils Epe in der Gemarkung Epe, Flur 9, Flurstücke 35, 52 und 54.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Fachdienst Bauordnung und Baurechtsangelegenheiten, von

**Montag, den 17.05.2010 bis Mittwoch den 16.06.2010
(einschließlich)**

während der Dienststunden

montags - donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr und
freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr

aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Auslegungsstellen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am **30.06.2010** endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:
gez. Dörne